

Aktenzeichen: 40 01 31 /01 – 20/19

Antragsteller: Essenzen-Fabrik Zerbst e. V.
Projektbezeichnung: Kleinkunst 2019 – Essenzen-Fabrik-Zerbst

Gesamtkosten des Projektes	5.025,10	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes: (lt. vorliegendem Kostenplan)	5.025,10	Euro
Gagen für Künstler u. Referenten (9 VA)	4.030,00	Euro
Fahrtkosten Künstler	382,80	Euro
Bühnentechnik	240,00	Euro
Werbekosten	252,30	Euro
GEMA	120,00	Euro
Eigenmittel	725,10	Euro
Erlöse Eintrittsgelder	1.000,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	3.300,00	Euro (65,67 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	Zuschuss i. H. v. 3.300,00 Euro (65,67 % von 5.025,10 Euro)	

Begründung:

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 25.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. Februar 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet am 30.11.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt ist von gemeinnützigem Interesse und besonderer regionaler Bedeutung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Maßnahme Inhalt ist ein Kulturprogramm für eine Kleinkunstabühne, deren Veranstaltungen sowohl zur Unterhaltung beitragen als auch zum Nachdenken anregen. Das Programm soll Kinder, Jugendliche und Erwachsene ansprechen.

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die Gesamtkosten betragen 5.025,10 euro.

Entsprechend des beantragten Anteils von 65,67 v. H. schlägt die Verwaltung vor, eine Zuwendung i. H. v. 3.300,00 Euro zu gewähren.